

NEWSLETTER JULI 2016

Autoren: André Bloch und Sonja Stark-Traber



Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Einberufungs- und Traktandierungsrecht der Aktionäre

Gemäss Bundesgericht steht das Traktandierungsrecht gemäss Art. 699 Abs. 3 OR auch Aktionären zu, die über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals verfügen. Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat sodann die Anforderungen an ein Begehren um Einberufung einer Generalversammlung gemäss Art. 699 Abs. 4 OR spezifiziert.

Mit Entscheiden vom 6. August 2015 (HE150143) bzw. 27. November 2015 (BGE 142 III 16) haben sich das Handelsgericht des Kantons Zürich bzw. das Bundesgericht mit dem Einberufungs- und Traktandierungsrecht der Aktionäre in der Aktiengesellschaft befasst. Gemäss Art. 699 Abs. 3 OR können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Satz 1). Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen (Satz 2). Einberufung und Traktandierung sind schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anzubehrelen (Satz 3). Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat gemäss Art. 699 Abs. 4 OR der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.

Das Bundesgericht hat zu Art. 699 Abs. 3 OR präzisiert, dass das Traktandierungsrecht nicht nur Aktionären zusteht, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Million Franken vertreten, sondern auch Aktionären, die über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals verfügen und damit eine Einberufung der Generalversammlung verlangen können. Bei der anderslautenden Formulierung von Art. 699 Abs. 3 OR handelt es sich um ein Versehen des Gesetzgebers. Das Bundesgericht hat weiter

festgehalten, dass der Richter bei der Beurteilung eines Einberufungsgesuchs gestützt auf Art. 699 Abs. 4 OR nur zu prüfen hat, ob die formellen Voraussetzungen von Art. 699 Abs. 3 OR erfüllt sind. Eine materielle Prüfung des Einberufungs- und Traktandierungsbegehrens findet hingegen nicht statt. Insbesondere hat der Einberufungsrichter nicht zu beurteilen, ob die an der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse gültig sein werden; diese Fragen sind vielmehr im Rahmen einer allfälligen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen die gefassten Beschlüsse zu prüfen. Vorbehalten bleibt das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 Abs. 2 ZGB: Offensichtlich missbräuchlichen oder schikanösen Einberufungs- und Traktandierungsbegehren hat der Einberufungsrichter nicht stattzugeben.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat sodann darauf hingewiesen, dass ein Begehren um Einberufung einer Generalversammlung nur rechtsgültig ist, wenn gleichzeitig mindestens ein Traktandum und ein damit verbundener konkreter Beschlussantrag in Schriftform dem Verwaltungsrat zugestellt wird. Traktandierung und Antragstellung sind dabei so präzise zu formulieren, dass die beabsichtigte Beschlussfassung hinreichend klar und vorhersehbar ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weist der Einberufungsrichter das Einberufungsbegehren ab.

KOMMENTAR

Das Bundesgericht hat zu Recht das Traktandierungsrecht von Aktionären, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, bejaht. Da statistisch gesehen über 90% aller Aktiengesellschaften in der Schweiz über ein Aktienkapital von weniger als 1 Million Franken verfügen, wäre andernfalls in all diesen Gesellschaften ein Traktandierungsrecht ausgeschlossen. Dies kann nicht die gesetzgeberische Absicht gewesen sein. In der Praxis ist bei der Ausübung des Einberufungs- und Traktandierungsrecht darauf zu achten, dass stets auch konkrete Beschlussanträge zu den beantragten Traktanden gestellt werden und dass Traktanden und Anträge genügend klar gefasst sind, damit im Streitfall deren Durchsetzung vor dem Einberufungsrichter gewährleistet ist.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Dr. André Bloch

Partner

andre.bloch@suterhowald.ch



Dr. Mauro Loosli

Partner

mauro.loosli@suterhowald.ch



Sonja Stark-Traber, LL.M.

Senior Associate

sonja.stark@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. + 41 44 630 48 11

Fax + 41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch